



Statuten Natur- und Vogelschutzverein

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text dieser Statuten die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

1. Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

1.1. Name

Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutzverein Birmenstorf» (nachstehend NVV Birmenstorf genannt) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 5413 Birmenstorf.

1.2. Zugehörigkeit

Der NVV Birmenstorf ist eine lokale Sektion des Verbandes «BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz» und des «Schweizer Vogelschutz (SVS) – BirdLife Schweiz»

1.3. Zweck

Der NVV Birmenstorf bezweckt in erster Linie den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, speziell der Vogelwelt sowie die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Birmenstorf.

1.4. Aufgaben

Der NVV Birmenstorf sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt



- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen
- Pflegen von Naturschutzgebieten in der Gemeinde
- Anlegen und Unterhalt von künstlichen Nistgelegenheiten für Vögel
- Pflegen, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen in der Gemeinde
- Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum
- Unterstützung von Organisationen mit gleichartigen Zielen
- Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden und anderen Stellen
- Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

2. Mitglieder

2.1. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2.2. Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Natur- und Vogelschutz interessieren.

2.3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der GV ernannt.



2.4. Aufnahme

Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.5. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt.

Austritte auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 30. November einzureichen.

Mitglieder welche zweimal in Folge die Mitgliedschaft nicht bezahlen werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Organisation

3.1. Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- Arbeitsgruppen

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevision und der Delegierten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Generalversammlung

4.1. Generalversammlung (GV) und Termine

Die Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.



Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief und E-Mail) an alle Mitglieder.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

4.2. Abstimmungen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Jede schriftlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich

4.3. Zuständigkeiten

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung bezüglich Anträge des Vorstandes und der Mitglieder



- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung

5. Vorstand

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Ressortverantwortlichen, zusammen mindestens fünf Mitgliedern. Er kann bei Bedarf durch die Generalversammlung erweitert werden und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

5.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

5.3. Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Kassier, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Kassiers.

5.4. Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

5.5. Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte sowie alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.



6. Rechnungsrevision

6.1. Wahl

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

6.2. Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Buchführung, Rechnung, Belege und Kassabestand. Sie legen der GV einen schriftlichen Bericht über die jeweils auf Ende des Kalenderjahres erstellte Jahresrechnung und die Revisionstätigkeit vor.

7. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Jahresbeiträgen und Spenden der Mitglieder, Beiträgen von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden, sowie Zinsen und Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und anderen Erträgen.

Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes und für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.



8. Schlussbestimmungen

8.1. Versicherung

Mitglieder von NVV Birmenstorf sowie beauftragte Helfer/Helferinnen und weitere teilnehmende Personen sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der SVS auf Kosten seiner Mitgliederorganisationen und Sektionen abschliesst.

8.2. Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV erforderlich.

8.3. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV notwendig. Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten der Gemeinde Birmenstorf zur Verwaltung zu übergeben und darf von dieser nur an einen neuen Verein übergeben werden, welcher die gleichen Ziele wie in Abschnitt 1 genannt verfolgt.

Wird innert zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, fallen die vorhandenen Mittel dem Kantonalverband Birdlife Aargau

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.4. Zusammenschluss

Der NVV Birmenstorf kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die



Generalversammlung. Für einen Zusammenschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2022 in Birmenstorf genehmigt und ersetzen diejenigen vom 7. März 1980. Sie treten mit der Annahme in Kraft.

Die Statuten sind auf der Webseite des Vereins publiziert.

Birmenstorf, 15. Januar 2022

Der Präsident

Der Kassier

Stefan Stiehl

Constantin Zehnder